Infoblatt Nr. 11

Das Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG Berlin)

Zur Bedeutung des Gesetzes

Ursprüngliche Ausgabe

Dezember 1999

Oliver Tölle, Der Polizeipräsident in Berlin, Landespolizeiverwaltungsamt

Aktualisierungen

2009

Oliver Tölle, Der Polizeipräsident in Berlin, Stab des Polizeipräsidenten

Das o. g. Gesetz ist mit Wirkung zum 23. Mai 1999 in Kraft getreten.

Als für die Straßensozialarbeit wesentliche Änderungen erscheinen

- die Einführung verdachtsunabhängiger Kontrollen (§ 18 Abs. 7 ASOG Berlin) und
- die Einführung eines Aufenthaltsverbotes (§ 29 Abs. 2 ASOG Berlin).

Da sich die Schleierfahndung für Berlin als Binnenland als nicht sinnvoll erwiesen hat, wurde § 18 Abs. 7 ASOG Berlin im Jahr 2004 ersatzlos gestrichen. Aus diesem Grund wird im Folgenden nur die Auswirkung der Einführung eines Aufenthaltsverbotes behandelt.

1. Das in § 29 Abs. 2 ASOG Berlin eingeführte Aufenthaltsverbot dient der Verbrechensbekämpfung.
2. Die Straftaten müssen zielgerichtet und nicht bloß gelegentlich auf Grund des Aufenthalts begangen werden. Zielgerichtet sind danach beispielsweise Aufenthaltszwecke zum Rauschgifthandel, oder um gezielt Straftaten als Folgekriminalität im Umfeld vor allem der Prostitution zu begehen. Eine bloß gelegentlich begangene Straftat wäre dagegen der durch den Aufenthalt von Obdachlosen unter bestimmten Voraussetzungen tatbestandlich gegebene Hausfriedensbruch.

Das Erfordernis des zielgerichteten Aufenthaltes zeigt deutlich, dass die Vorschrift nicht, wie teilweise behauptet, dazu dienen soll, einzelne

Bevölkerungsgruppen aus bestimmten Stadtbereichen zu verdrängen. Dies folgt nicht nur aus der Vorschrift selbst, sondern ist auch durch die Erfahrungen aus anderen Großstädten belegt. Über welchen Zeitraum sich ein solches Aufenthaltsverbot erstreckt, ist gesetzlich nicht festgelegt. In einigen Städten werden Zeiträume von bis zu einem Jahr bzw. sechs Monaten verhängt. In Berlin wird überwiegend mit einer Dauer von drei bis sechs Monaten gearbeitet, andere Fristen sind im Einzelfall ebenfalls möglich. Räumlich muss das Verbotsgebiet einerseits so groß sein, dass der angestrebte Zweck (z. B. Unterbindung des Betäubungsmittelhandels) erreicht wird, andererseits aber die Bewegungsfreiheit des/der Betroffenen so gering wie möglich eingeschränkt wird. Wie groß ein solches Gebiet tatsächlich ist, kann demnach nur anhand des konkreten Einzelfalles beurteilt werden. Ein pauschales Verbot für einen Bezirk oder „die Innenstadt“ würde aber mit Sicherheit zu weit gehen.

Abschließend ist festzustellen, dass die Maßnahmen der Verbrechensbekämpfung dienen. Die oftmals geschürten Ängste, dass nunmehr jedermann aus bestimmten Teilen der Stadt „verbannt“ werden kann, sind also unbegründet.

Zur Neufassung des ASOG Berlin vom Mai 1999

Ursprüngliche Ausgabe

Dezember 1999

Prof. Dr. Oesten Baller, Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin, Fachbereich 3 – Polizeivollzugsdienst

Aktualisierungen

2009

Prof. Dr. Oesten Baller, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Direktor des Instituts für Verwaltungsmodernisierung und Polizeireform in Mittel- und Osteuropa (IMO)

Die Novelle zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Berlin) führte zwei zumindest für den Bereich des Berliner Landesrechts neuartige Maßnahmen ein, die für die Jugendhilfe und die

Straßensozialarbeit von Bedeutung sind:

- verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollen von jedermann im öffentlichen Verkehrsraum (so genannte Schleierfahndung) nach § 18 Abs. 7 ASOG Berlin, die im Jahr 2004 bereits wieder gestrichen wurde und hier deswegen nicht dargestellt wird;
- längerfristige Aufenthaltsverbote nach § 29 Abs. 2 ASOG Berlin.

Beide Maßnahmen sind, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, verfassungsrechtlich sehr umstritten.

Aufenthaltsverbot

Aufgrund dieser Maßnahme kann einer Person für einen längeren Zeitraum das Betreten und der Aufenthalt in einem bestimmten Stadtgebiet untersagt werden, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass diese Person dort Straftaten begehen wird. In Ergänzung zur kurzfristigen Platzverweisung wird diese Maßnahme vor allem zur Bekämpfung der offenen Drogenszene bereits in der Praxis angewendet, wobei relativ großräumige Verbote (z. B. Streckenabschnitte der U-Bahnlinie 1 und 2 nebst Nebenstraßen) für die Dauer von 3 oder 6 Monaten ausgesprochen werden. Mit der Beschränkung des Zwecks der Maßnahme auf die Verhinderung von Straftaten sollte zum einen klargestellt sein, dass die Maßnahme nicht gegen Obdachlose und alkoholkranke Menschen gerichtet sein kann. Die Rechtsprechung macht zudem grundsätzlich deutlich, dass diese Personen, wenn sie nicht konkrete Straftaten begehen, nicht Adressaten/-innen von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten sein können (VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 6.7. und vom 6.10.1998). Indem der Gesetzgeber den Bereich der Wohnung ausdrücklich von einem Aufenthaltsverbot ausgenommen hat, wurde die Chance verspielt, eine Vorreiterrolle beim Kampf gegen die verbreitete häusliche Gewalt zu übernehmen, was angesichts der eher konservativen Urheberschaft der Gesetzesänderung freilich nicht verwundert. Mittlerweile wurde allerdings mit § 29 a (Wegweisung und Betretungsverbot zum Schutz bei Gewalttaten) eine speziell auf die häusliche Gewalt bezogene Regelung ins ASOG Berlin aufgenommen.

Weil ein Aufenthaltsverbot in das in Art. 11 Grundgesetz geschützte Recht auf Freizügigkeit eingreift, werden in der Literatur vielfach kompetenzrechtliche Bedenken gegen die Neuregelung geltend

gemacht. Nach Art. 73 Ziff. 3 Grundgesetz gehört die Freizügigkeit zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Rechtsprechung allerdings (OVG Bremen, NVwZ 1999, 315) begründet die Zulässigkeit einer landesrechtlichen Regelung mit dem so genannten Kriminalitätsvorbehalt in Art. 11 Abs. 2 Grundgesetz, der mit der Aufgabe der Verbrechensverhütung eine typischerweise in die Landeskompetenz fallende Möglichkeit zur Einschränkung der Freizügigkeit erwähnt.

Über die Sinnhaftigkeit, Drogenprobleme mit repressiven Mitteln zu bekämpfen, lässt sich streiten. Überzeugende rechtliche Argumente sprechen hingegen nicht gegen ein Aufenthaltsverbot, wenn es auf das örtlich und zeitlich notwendige Maß beschränkt wird und zumindest in der konkreten polizeilichen Verfügung Ausnahmeregelungen enthalten sind, die es den von einem Aufenthaltsverbot Betroffenen ermöglichen, am kulturellen und religiösen Leben teilzunehmen und für sie wichtige Behörden, Ärzte/-innen und Betreuer/innen grundsätzlich und in zumutbarer Zeit zu erreichen (vgl. hierzu aus der Rechtsprechung VG Stuttgart NVwZ-RR 1996, 390/VGH Baden-Württemberg NVwZ-RR 1997, 225).

Abkürzungsverzeichnis

ASOG	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report
OVG	Oberverwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof

Impressum
Infoblatt Nr. 11
Dezember 1999
aktualisiert 2009

Herausgeber
Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes
Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion
Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Andrea Pechovsky
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser
Ursprüngliche Ausgabe: Oliver Tölle, Der Polizeipräsident in Berlin, Landespolizeiverwaltungsamt;
Prof. Dr. Oesten Baller, Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin, Fachbereich 3 – Polizeivollzugsdienst
Aktualisierte Ausgabe: Oliver Tölle, Der Polizeipräsident in Berlin, Stab des Polizeipräsidenten;
Prof. Dr. Oesten Baller, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Direktor des Instituts für Verwaltungsmodernisierung und Polizeireform in Mittel- und Osteuropa (IMO)

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.